

Sitzung vom 10. Februar 1999

**287. Postulat (Übernahme der Abteilung Ausschaffungshaft des  
Flughafengefängnisses Kloten durch die kantonale Polizeidirektion)**

Kantonsrat Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, hat am 2. November 1998 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses statt wie bisher der kantonalen Justizdirektion neu der kantonalen Polizeidirektion zu unterstellen.

**Begründung**

1. Eine Haft im Ausschaffungsgefängnis bedeutet rechtlich eine Administrativhaft und gehört demnach in den Unterstellungsbereich der Fremdenpolizei beziehungsweise wie alle Polizeigegefängnisse – der kantonalen Polizeidirektion.

2. Eine Unterstellung des Ausschaffungsgefängnisses unter die Polizeidirektion ermöglicht eine wesentliche Vereinfachung der administrativen Abläufe, erleichtert die direktionsinterne Koordination und verschafft den Organen der Fremdenpolizei endlich Zugang zu den notwendigen Informationen, speziell zu statistischem Material.

3. Die Direktorin des Flughafengefängnisses Kloten hat erklärt, dass sie den Sinn eines Ausschaffungsgefängnisses und damit ihren Auftrag gemäss Art. 13ff. des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer nicht einzusehen vermag. Auch erhob sie schwerste Anschuldigungen betreffend angebliche Gewalttätigkeiten von Polizeiorganen, die sie indessen nicht belegte.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, wird wie folgt Stellung genommen:

Aus dem Umstand, dass es sich bei der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gemäss Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) um eine vom Haftrichter auf Antrag der Fremdenpolizei angeordnete Administrativhaft handelt, lässt sich nicht ableiten, dass diese Haft vorteilhafterweise oder gar zwingend in einem der Fremdenpolizei oder zumindest der Direktion für Soziales und Sicherheit unterstellten Betrieb zu vollziehen ist. Sie kann vielmehr – wie es heute beispielsweise in der bernischen Anstalt Witzwil geschieht – auch in einer separaten Abteilung einer zur Hauptsache einem anderen Zweck dienenden Einrichtung vollzogen werden, ohne dass deswegen eine Neuunterstellung oder eine Aufteilung der Aufsichtskompetenzen erforderlich würde. Der Regierungsrat hat in diesem Sinn auf Grund der Anforderungen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie aus praktischen und finanziellen Überlegungen bereits im Kreditantrag vom 14. Dezember 1994 an den Kantonsrat für den Bau des Ausschaffungsgefängnisses festgehalten, dass der neue Betrieb gemeinsam mit dem damals kurz vor der Fertigstellung stehenden ersten Teil des Flughafengefängnisses geführt und damit der Justizdirektion unterstellt werden solle.

Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen erlaubt es der Regierung, jederzeit einzelne Geschäftszweige vom Geschäftskreis einer Direktion abzutrennen und einer anderen Direktion zuzuweisen. Damit bleibt die Möglichkeit gewahrt, eine Neuunterstellung vorzunehmen, wenn gegenüber den 1994 gemachten Überlegungen wesentliche Änderungen eintreten sollten. Keinesfalls könnten indessen allein personelle Gründe eine Neuunterstellung rechtfertigen. Die Direktorin des Flughafengefängnisses führt ihren Betrieb korrekt und erfüllt eine sehr schwierige und mit viel Konfliktpotential verbundene Aufgabe.

Der Regierungsrat hat schliesslich in Beantwortung einer Anfrage (KR-Nr. 232/1997) am 17. September 1997 festgehalten, dass die Ausschaffungshaft der Sicherstellung der Ausschaffung dient und dies auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Flughafengefängnisses verpflichtet. Erst recht gilt diese Verpflichtung für die Leitung des Flughafengefängnisses und eine Neuunterstellung würde daran nichts ändern.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**